

**Polizeiverordnung
des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße
gegen umweltschädliches Verhalten und zur Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung (PolVO)**

Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage der § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 1815), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) erlässt die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße in der Sitzung am 10. Mai 2017 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Schutz vor Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe

§ 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

§ 5 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

§ 6 Benutzung der Wertstoffcontainer

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und öffentliche Beeinträchtigungen

§ 7 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

§ 8 Anbrennen offener Feuer

§ 9 Schutz öffentlicher Versorgungssysteme

§ 10 Schutz der öffentlichen Anlagen

§ 11 Tierhaltungen

Abschnitt 4 - Anbringen von Hausnummern

§ 12 Hausnummern

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

§ 13 Zulassung von Ausnahmen

§ 14 Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Außerkrafttreten, Inkrafttreten

Anlage 1

Begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde mit Straßenverzeichnis und Lageplan

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt im Gebiet der Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören Fahrbahnen, Straßenrand, Straßenböschungen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Straßengraben, Entwässerungsanlagen, Radwege, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen.

(2) Gehwege und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1,50m. Als Gehwege gelten auch Fußwege und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gestaltete Anlagen oder sonstige Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Grün- und Erholungsanlagen, Verkehrsgrünanlagen, Denkmale, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Schulanlagen, Bade- und Sportplätze.

(4) Öffentliche Gewässer sind alle nach Sächsischem Wassergesetz klassifizierten fließenden Gewässer I. und II. Ordnung sowie Teich- und Badeanlagen.

Abschnitt 2 - Schutz vor Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe

(1) Es ist untersagt in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 08.00 Uhr die Ruhe Anderer erheblich zu stören. An Sonnabenden ist eine zusätzliche Ruhezeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr festgelegt.

(2) Private Haus-, Hof- und Gartenarbeiten und andere Arbeiten die, die Ruhe Anderer erheblich stören, dürfen über Absatz 1 hinaus nicht in der Zeit ab 20.00 Uhr und an Sonntagen durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht bei Situationen, wo der Einsatz der Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr dient.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV) und des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass Andere dadurch nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

§ 5 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

Auf Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, darf in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr kein Lärm verursacht werden.

§ 6 Benutzung der Wertstoffcontainer

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter zu stellen bzw. zu legen.

(3) Müllkübel dürfen erst am Vortag der Leerung in den öffentlichen Sichtbereich gestellt werden und sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen. Dies gilt gleichermaßen für Sperrmüll und andere dezentral zu entsorgende Abfälle.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils gültigen Fassung und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und öffentliche Beeinträchtigungen

§ 7 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt

(a) aggressiv zu betteln, z.B. durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen, unter Mitführung eines Hundes, durch in den Weg stellen, durch wiederholtes Ansprechen oder Anfassen;

(b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit im Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, Andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,

(c) die Notdurft zu verrichten.

(2) Das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Waschanlagen ist nur mit klarem Wasser gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist. Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen, Geh- und Fußwegen und in öffentlichen Anlagen sowie in und an Gewässern ist verboten.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Anbrennen offener Feuer

(1) Für das Anbrennen von offenen Feuern, auch Brauchtums- oder Lagerfeuern, auf öffentlichem oder privatem Gelände ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beantragt werden.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Höhe der Flamme darf 1,00 m nicht übersteigen.

(3) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.

(4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme

Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(5) Für das Feuer ist nur naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte, beschichtetes oder mit Schutzmitteln behandeltes Holz benutzt werden.

(6) Die Aufschichtung des Brauchtums- oder Lagerfeuers darf frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen erfolgen. Wird das Holz länger als 14 Tage vor dem Abbrennen am Abbrennplatz gesammelt bzw. gelagert, ist das Holz zum Schutz von Tieren vor dem Abbrennen umzustapeln.

(7) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (PflanzAbfV) in der jeweils gültigen Fassung, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in der jeweils gültigen Fassung, des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnung sowie der Verordnung nach Naturschutzrecht in der jeweils gültigen Fassung werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 9 Schutz öffentlicher Versorgungssysteme

Es ist verboten, Hydranten, Schieberklappen für Gas und Wasser, Einstiegsluken, Einflussöffnungen, Straßenrinnen oder -kanäle und Versorgungsleitungen zuzustellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verunreinigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 10 Schutz der öffentlichen Anlagen

In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. zu zelten;
3. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen und abzulagern;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, Papierkörbe und andere Einrichtungen zweckentfremdet zu nutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu entfernen;
8. die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu zwölf Jahren benutzt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist;
9. ohne Genehmigung der Ortschaftsbehörde Waren und Leistungen jeder Art anzubieten.

§ 11 Tierhaltungen

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet bzw. über Gebühr belästigt wird.

(2) Tiere sind so zu halten, dass andere durch den Geruch der Tiere oder deren Exkremente nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.

(3) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Hunde sind durch den Hundeführenden von öffentlich zugängigen Kinderspiel- und Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fernzuhalten.

(5) In den Gebieten, welche in der Anlage 1 aufgeführt sind besteht ein lokal begrenzter Leinenzwang für Hunde.

(6) Unabhängig vom lokalen Leinenzwang hat der Hundeführende dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein und ihr müssen die Hunde auf Zuruf gehorchen.

(7) Abgelegter Tierkot ist unverzüglich von dem Tierführenden zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und dieses ist auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

(8) Bienen sind so zu halten, dass von ihnen keine Gefahr für die Nutzer öffentlicher Straßen und Anlagen ausgeht.

Abschnitt 4 - Anbringen von Hausnummern

§ 12 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in Höhe von max. 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

§ 13 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann die Ausnahmegenehmigung mit Auflagen verbunden werden.

§ 14 Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben

Auf gemeindliche Polizeivollzugsbedienstete werden folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben auf folgenden Gebieten übertragen:

1. Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs
2. Vollzug von Satzungen, Orts- und Kreispolizeiverordnungen
3. Vollzug der Vorschriften über die Beseitigung von Abfällen
4. Schutz öffentlicher Grünanlagen, Erholungseinrichtungen, Kinderspielplätzen und anderer dem öffentlichen Nutzen dienender Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung

5. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe
6. Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und des Ladenschlussgesetzes
7. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die persönliche Ruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
2. entgegen § 3 Abs. 2 private Haus- Hof- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer erheblich stören, während der festgesetzten Ruhezeiten ausführt;
3. entgegen § 4 akustische Geräte oder Musikinstrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt oder gestört werden;
4. entgegen § 5 zwischen 07.00 Uhr und 22.00 Uhr Lärm auf Sport- und Spielplätzen verursacht, welche weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind;
5. entgegen § 6 Abs. 1 die Einwerfzeiten an Wertstoffcontainern nicht einhält
6. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der Wertstoffcontainer zurücklässt bzw. die Standorte der Wertstoffcontainer verunreinigt;
7. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. a) bis c) aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet;
8. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen oder an/in öffentlichen Gewässern reinigt oder die Fahrzeugwäsche außerhalb der Waschanlage nicht nur mit klarem Wasser durchführt;
9. entgegen § 8 Abs. 1 eine Erlaubnis für ein Lager- oder Brauchtumsfeuer auf öffentlichem oder privatem Gelände nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder entgegen § 8 Abs. 2 bis Abs. 6 handelt;
10. entgegen § 9 die für öffentliche Versorgung notwendigen Einrichtungen, Hydranten, Schieberklappen, Einstiegslukern, Abflussöffnungen, Straßenrinnen und Straßenkanäle verdeckt, verunreinigt, verstopft bzw. in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinflusst;
11. entgegen § 10 Nr. 1 bis 9 handelt;
12. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere dadurch gefährdet oder über Gebühr belästigt werden;
13. entgegen § 11 Abs. 2 Tiere so hält, dass andere durch den Geruch der Tiere oder deren Exkremate mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden;
14. entgegen § 11 Abs. 3 gefährliche Tiere hält und dies nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
15. entgegen § 11 Abs. 4 Hunde nicht von öffentlichen Kinderspiel- und Sportplätzen und öffentlichen Brunnen fernhält;
16. entgegen § 11 Abs. 5 Hunde in den festgelegten Gebieten mit Leinenzwang nach Anlage 1 nicht an der Leine führt;
17. entgegen § 11 Abs. 6 außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde unbeaufsichtigt laufen lässt oder Hunde führt, ohne dazu in der Lage zu sein;
18. entgegen § 11 Abs. 7 abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt bzw. kein geeignetes Behältnis mitführt;
19. entgegen § 11 Abs. 8 Bienen so hält, dass von ihnen eine Gefahr für die Nutzer öffentlicher Straßen ausgehen;
20. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 Hausnummern nicht oder nicht in der vorgesehenen Art und Weise an seinem Grundstück anbringt;

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Verwaltungsverband als Ortspolizeibehörde gemäß § 17 Abs. 3 SächsPolG i.V.m. § 64 Abs. 1 und 2 SächsPolG und in Verbindung mit § 7 Abs. 1 SächsKomZG.

§ 16 Außerkrafttreten, Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße gegen umweltschädliches Verhalten und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (PolVO) vom 28.06.2006 außer Kraft.

Kodersdorf, 10.05.2017

Hänsch
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 - Begrenzte Gebiete zum Leinenzwang für Hunde mit Straßenverzeichnis und Lageplänen

Gemeinde Horka

Am Gemeindeamt, Am Gleisdreieck, Biehainer Weg, Dahlienweg, Dorfweg, Fiebigweg, Gelber Hof, Görlitzer Straße, In den Feldern, Kirchsteg, Mühlweg, Nelkenweg, Neue Straße, Nieskyer Straße, Parkweg, Reiterweg, Rosenweg, Rothenburger Straße, Schmiedegasse, Siedlung, Tulpenweg, Uhmanssdorfer Straße, Unterer Dorfweg, Weidmannsheim, Wiesenhäuser, Zum Eichbusch, Zum Sandberg, Zum Weinberg

Horka OT Biehain

Am Erlichberg, Am Mühlgraben, Biehainer See, Dorfstraße, Horkaer Straße, Kaltwasser Straße, Waldsee, Zum Inselfee, Zum Waldsee, Zur Wasserscheide

Horka OT Mückenhain

Am Bahnhof, Am Mühlteich, Hauptstraße, Lindenallee, Oberdorf, Rosengasse, Särichener Straße

Kodersdorf

Am Schöps, Bahnhofstraße, Bergstraße, Görlitzer Allee, In der Aue, Kunnersdorfer Straße, Mückenhainer Straße, Mühlweg, Obere Dorfstraße, Oststraße, Ringstraße, Särichener Straße, Schulstraße, Straße der Einheit, Straße der Freundschaft, Straße des Friedens, Südstraße, Torgaer Straße, Untere Dorfstraße, Wiesenweg

Kodersdorf OT Kodersdorf-Bahnhof

Am Bahnhof

Kodersdorf OT Särichen

Am Mühlweg, Görlitzer Straße, Sachsenbergstraße, Schusterbergstraße

Kodersdorf OT Wiesa

An der Gärtnerei, Hauptstraße, Sonneweg, Ullersdorfer Straße, Zur Hochstraße

Neißeau OT Deschka

Auenstraße

Neißeau OT Emmerichswalde

Kunnersdorfer Straße

Neißeau OT Groß-Krauscha

Dorfallee

Neißeau OT Neu-Krauscha

Tanneweg

Neißeau OT Zodel

Dorfstraße

Neißeau OT Kaltwasser

Am Kulturhaus, Dorfaue, Horkaer Straße, Ringstraße, Ziegeleiweg

Neißeau OT Klein-Krauscha

Birkenweg, Hauptstraße

Neißeau OT Zentendorf

Zentendorfer Straße

Schöpstal OT Ebersbach

Am Burgberg, Am Dachziegelwerk, Am Feldrain, Am Park, Am Schloss, Bergring, Hauptstraße, Hofeweg, Kirchberg, Königshainer Weg, Lehngasse, Morgenseite, Mühlweg, Schulstraße, Wiesengrund, Zum Pfarrgrund

Schöpstal OT Kunnersdorf

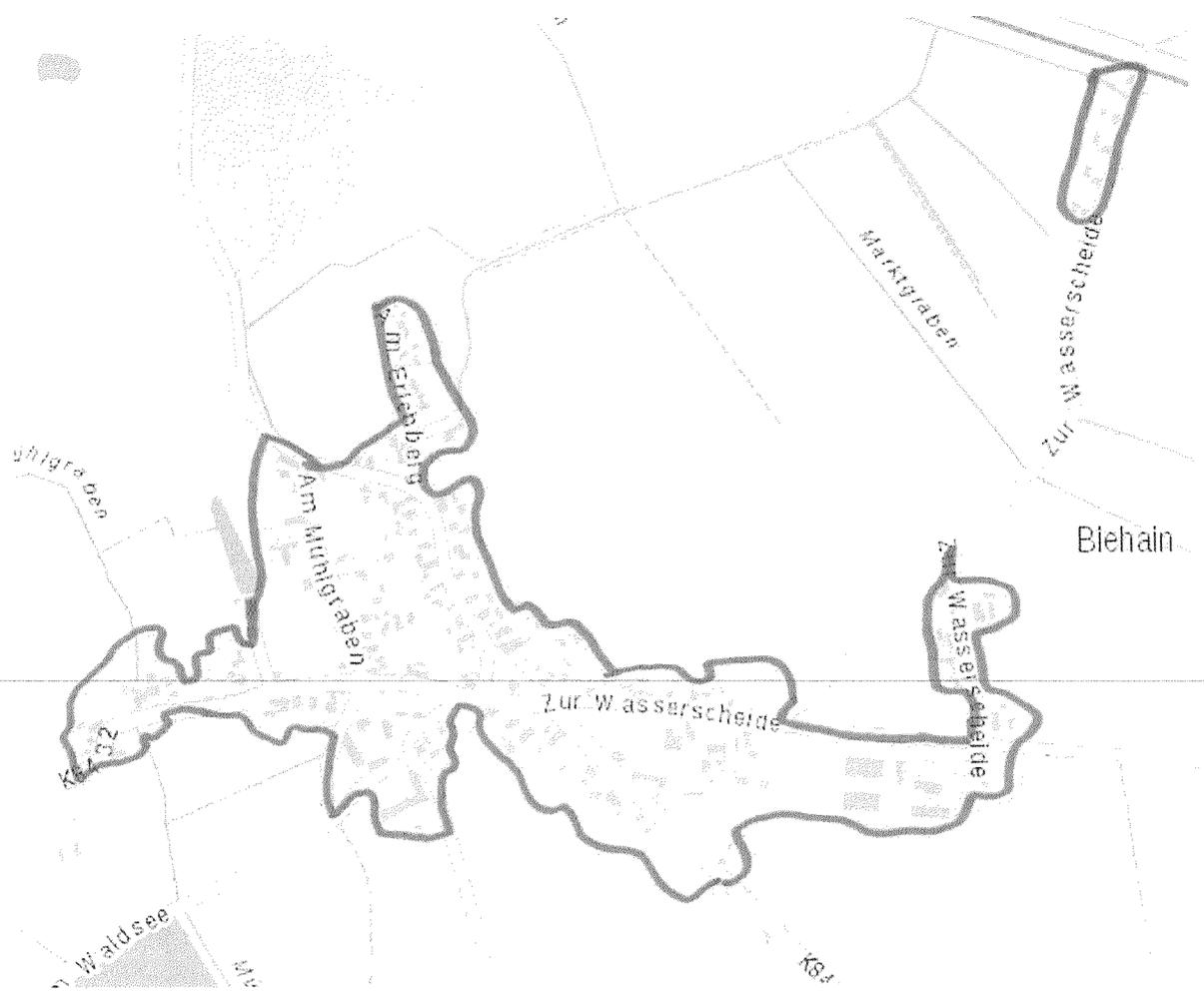
Am Dunsteg, Am Geiersberg, Am Viebig, Bergstraße, Charlottenhof, Feldhäuser, Friedrichsfeld, Gartenweg, Goldloch, Kirchplatz, Liebsstein, Liebsteiner Straße, Lindenweg, Neugasse, Niederdorf Nieskyer Straße, Oberdorf, Siebenhufen, Zu den Weiden

Schöpstal OT Girbigsdorf

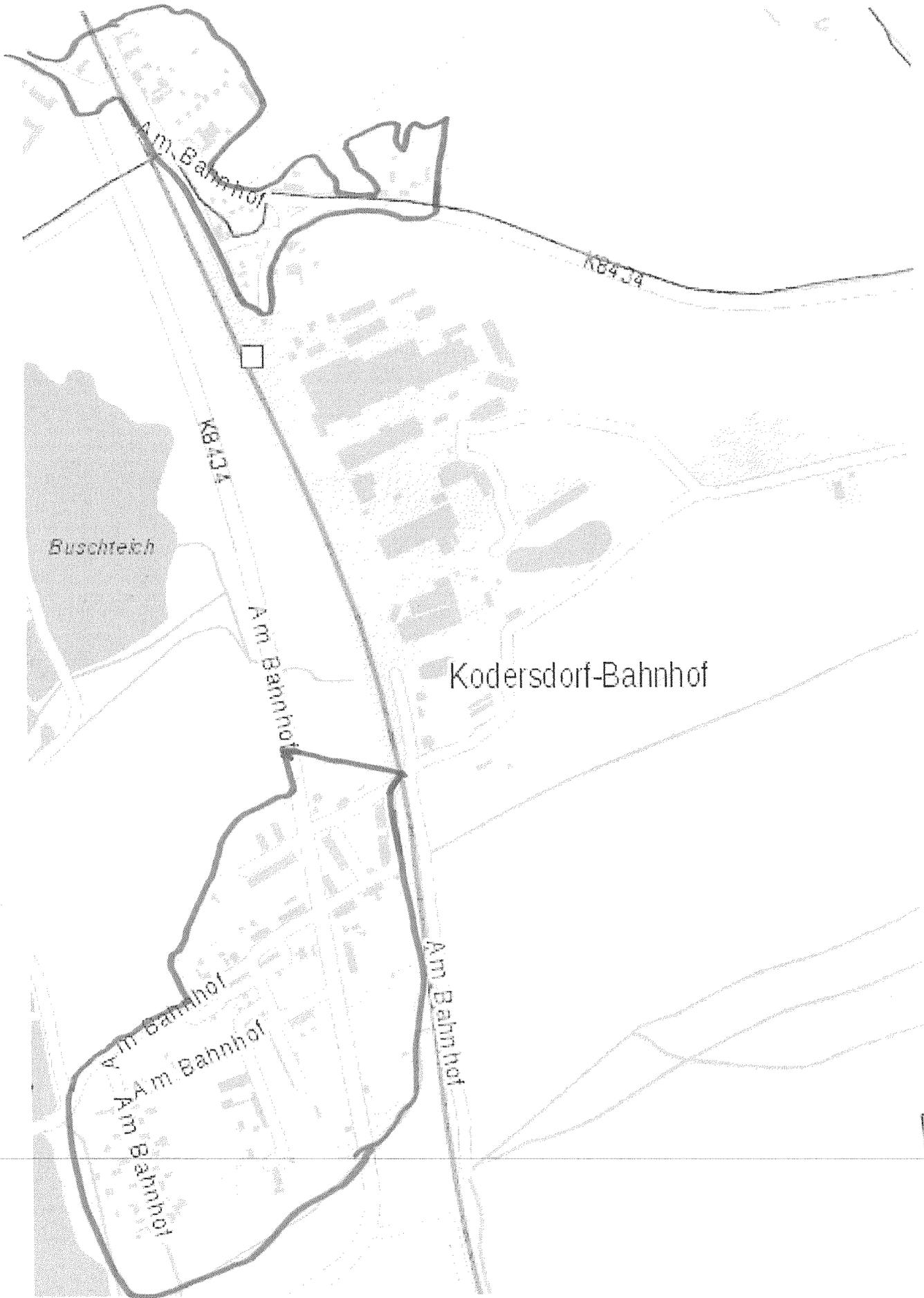
Am Hang, Aueweg, Bäckergrasse, Birkenweg, Ebersbacher Straße, Holtendorfer Straße, Kastanienweg, Kleine Seite, Kurzer Weg, Lärchenweg, Parkweg, Rosenfeld, Ziegeleiweg



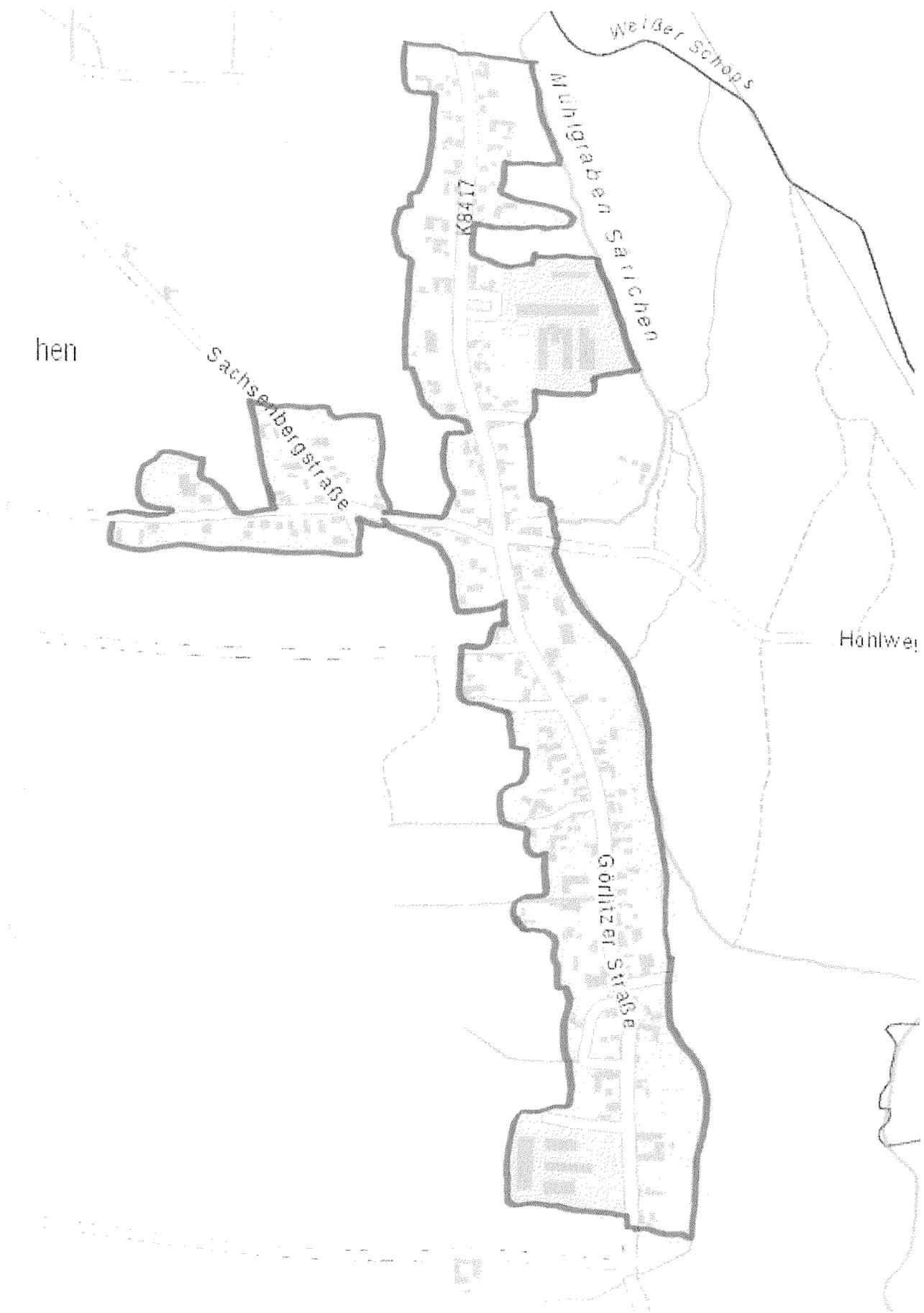
Horka- OT Mückenhain



Horka - OT Biehain



Kodersdorf- OT Kodersdorf-Bahnhof



hen

Sachsenbergstraße

K8472

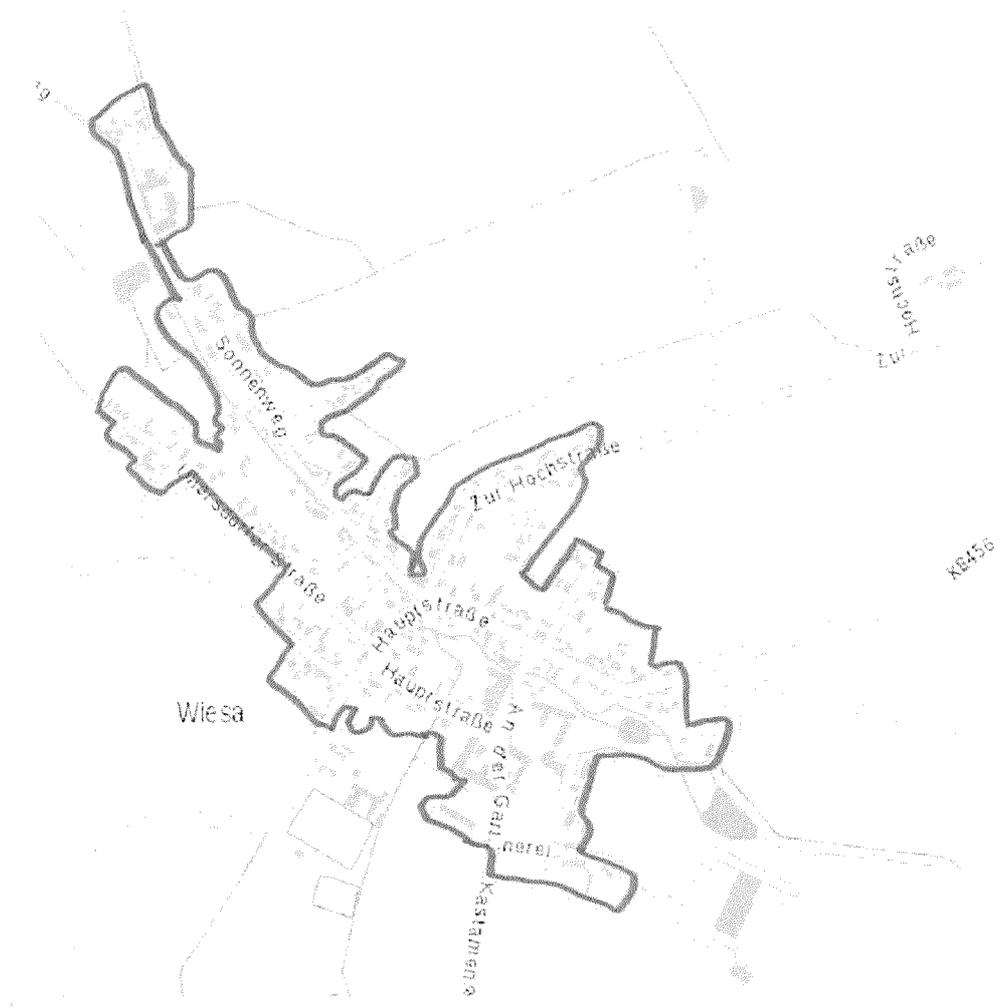
Mühlgraben Särichen

Görlitzer Straße

Weißer Schloß

Hohlwei

Kodersdorf - OT Särichen



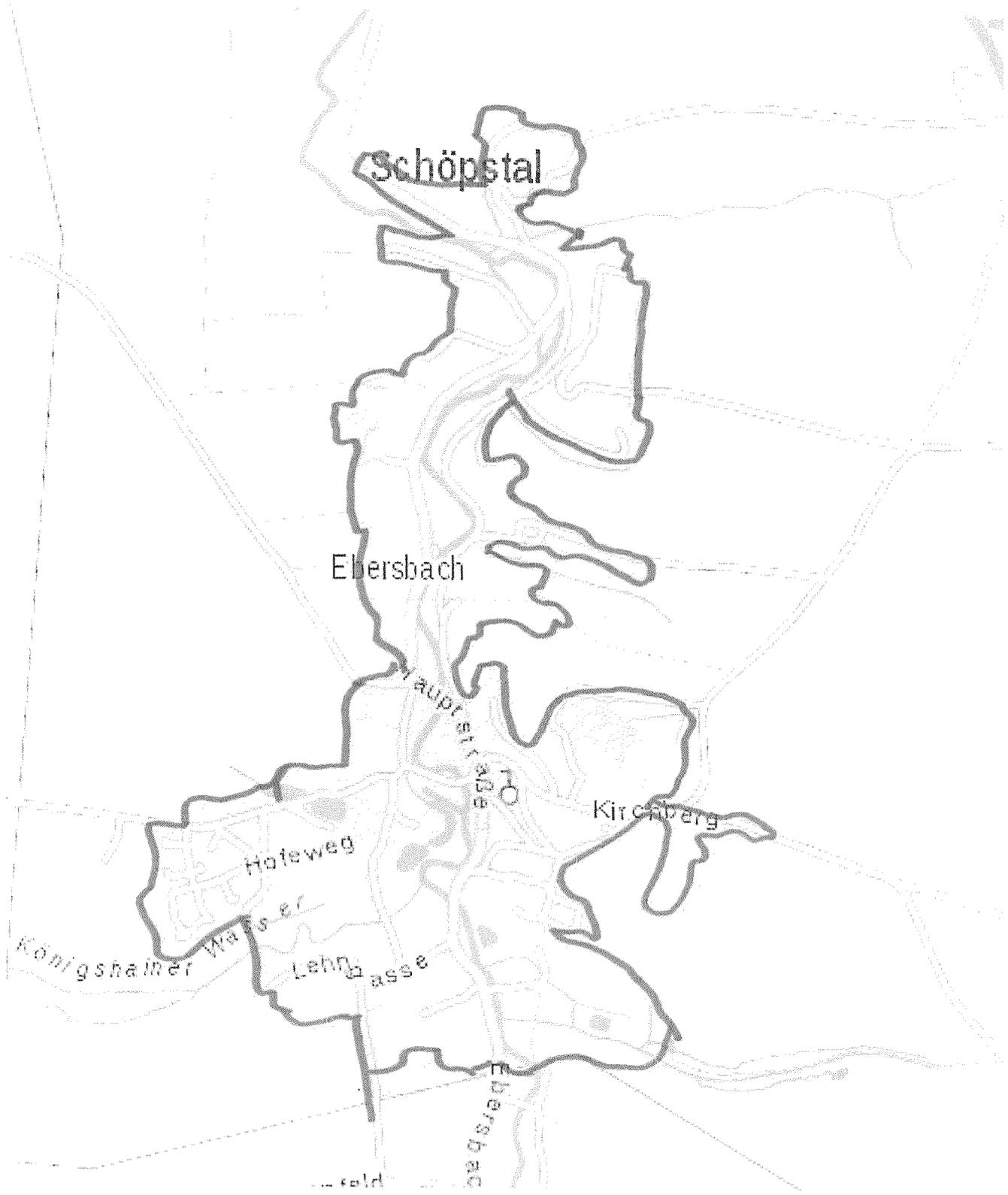
Kodersdorf - OT Wiesa



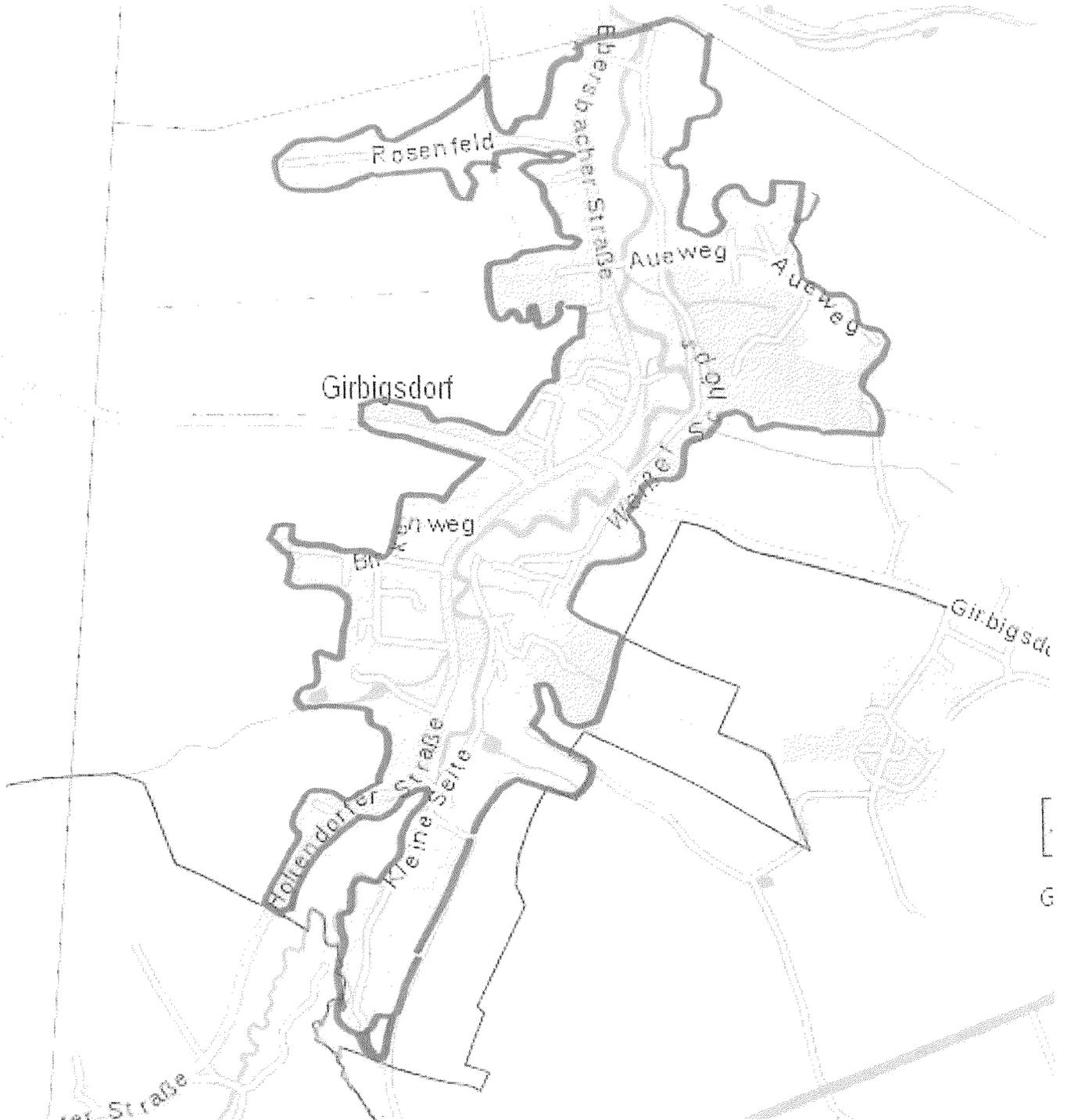
Kodersdorf - Torga



Schöpstal - OT Kunnersdorf



Schöpstal - OT Ebersbach



Schöpstal - OT Girbigsdorf



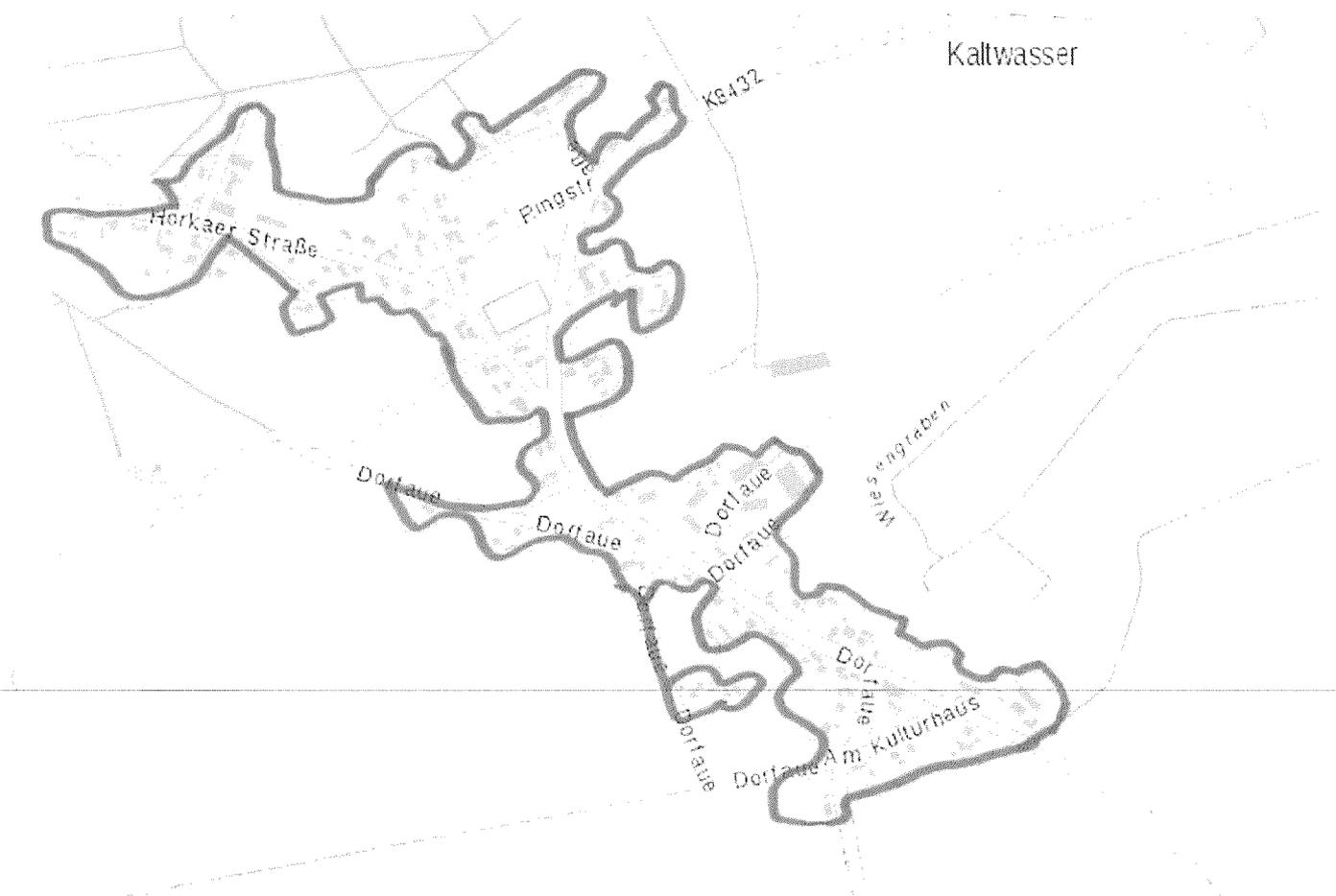
Schöpstal - Charlottenhof



Schöpstal - Liebstein



Neisseaue - OT Klein Krauscha



Neisseaue - OT Kaltwasser



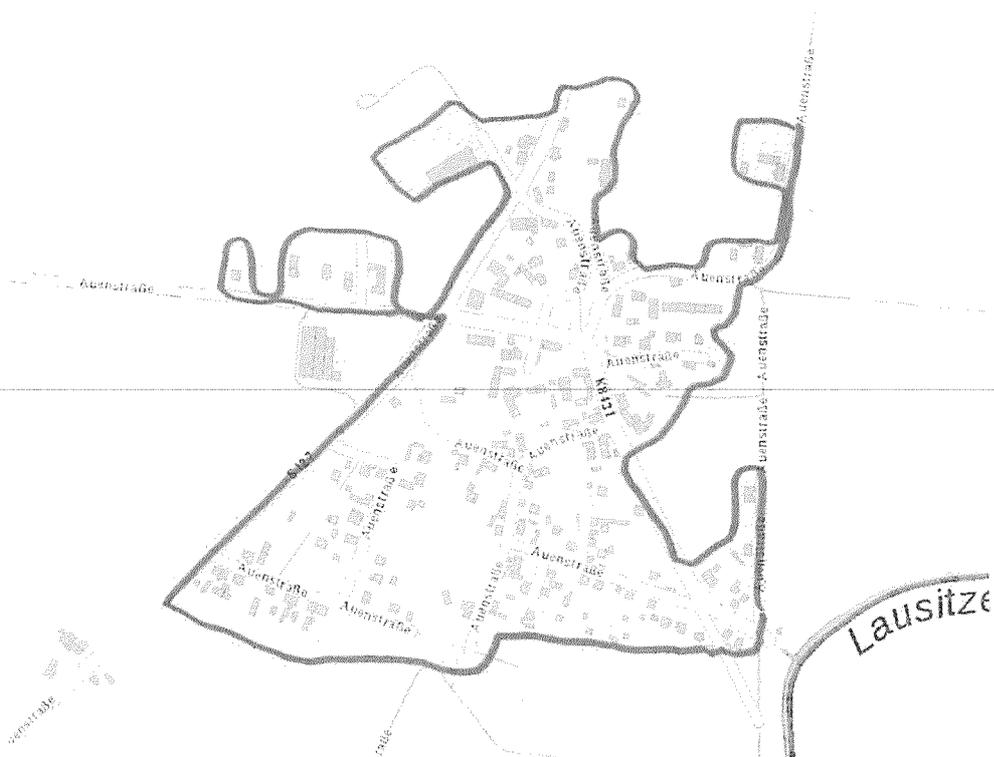
Neißeaue - OT Emmerichswalde



Neißeaue - OT Groß Krauscha



Neißeaue - OT Zentendorf



Neißeaue - OT Deschka